



Gemeinde Aldenhoven

- Der Bürgermeister -

Gemeinde Aldenhoven
- Der Bürgermeister -
Dietrich-Mülfahrt-Straße 11-13
52457 Aldenhoven

Gemeinde Aldenhoven · Postfach 13 63 · 52447 Aldenhoven

Ministerium für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz
und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen
Berger Allee 25
40213 Düsseldorf

Aldenhoven, 15. April 2026

Entwurf der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans NRW 2. Beteiligungsverfahren nach §§ 9 Abs. 3 ROG i. V. m. 13 LPIG NRW

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 10. März 2026 teilten Sie mit, dass die Landesregierung am 03. März 2026 die zweite Durchführung des Beteiligungsverfahrens zum Entwurf der 3. Änderung des Landesentwicklungsplans (LEP) NRW beschlossen hat.

In dem Zeitraum vom 17. März 2026 bis einschließlich 17. April 2026 können die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen Stellungnahmen zu den Planunterlagen, die aus dem Planänderungsentwurf zur 3. Änderung des LEP, Planbegründung und Umweltbericht bestehen, vorbringen (§ 9 Abs. 3 ROG i. V. m. § 13 LPIG NRW).

Zunächst danken wir Ihnen für die Beteiligung im Verfahren. Die Gemeinde Aldenhoven begrüßt die Zielsetzung der Landesregierung, mit der 3. Änderung des LEP NRW eine nachhaltigere Flächenentwicklung, den Klimaschutz sowie den Strukturwandel im Rheinischen Revier aktiv zu unterstützen. Insbesondere die stärkere Berücksichtigung von Flächenrecycling, Klimaanpassung und erneuerbaren Energien wird positiv bewertet. Gleichzeitig ist aus Sicht der Gemeinde sicherzustellen, dass die kommunalen Entwicklungsspielräume für kleinere und ländlich geprägte Kommunen gewahrt bleiben und die Umsetzung der landesplanerischen Ziele praxistauglich erfolgt.

Ziel 2-3 Siedlungsraum und Freiraum

Die Gemeinde begrüßt eine Konkretisierung zur angemessenen Erweiterung vorhandener Betriebsstandorte, explizit von Biogasanlagen, wenn sie der Flexibilisierung und Netzstabilität dienen.

Ebenfalls unterstützt die Gemeinde die Spezifizierung in der Ausnahme zum sechsten Spiegelstrich „einer zugehörigen Freiraumnutzung“ mit „deutlicher Unterordnung“. Wir als Anrainerkommune haben somit für die Tagebaulandschaften ein planerisches Instrument zur Umsetzung des Strukturwandels im Rheinischen Revier.

Ziel 2-4 Entwicklung der Ortsteile im Freiraum

Aus Sicht der Gemeinde befürworten wir insbesondere die Klarstellung, dass die Mitnutzung von Infrastruktur benachbarter Ortsteile ebenfalls als vorhandene Infrastruktur des betroffenen Ortsteils berücksichtigt werden kann, was die realistischen Entwicklungsmöglichkeiten dieser erheblich erweitert.



indeland
ich. see. zukunft.

Die Gemeinde merkt kritisch an, dass die im ersten Entwurf enthaltene Klarstellung, wonach ein siedlungsbezogener Bedarf auch infolge von Hochwasserschutzmaßnahmen entstehen kann, im Rahmen der zweiten Beteiligung gestrichen wurde. Gerade vor dem Hintergrund der zunehmenden Starkregenereignisse und der wachsenden Bedeutung der Klimaanpassung stellt diese Streichung einen Rückschritt dar, da sie eine zuvor bestehende klare und praxisrelevante Begründung für entsprechende Planungen entfallen lässt.

Die Gemeinde regt daher an, diese Klarstellung wiederaufzunehmen.

Ziel 5-5 Sonderregelungen in Tagebaufolgelandschaften

Die Gemeinde bewertet das neu hinzugefügte Ziel 5-5 positiv, da dadurch neue Entwicklungsmöglichkeiten im Kontext des Strukturwandels im rheinischen Revier geschaffen werden. Insbesondere ist hervorzuheben, dass in den Tagebaufolgelandschaften neue Standorte für Erholungs-, Sport-, Freizeit- und Tourismuseinrichtungen auch ohne unmittelbaren Siedlungsanschluss ermöglicht werden und zudem ehemalige Tagebauflächen für gewerbliche und industrielle Nutzungen festgelegt werden können. Dies schafft wichtige Perspektiven für die wirtschaftliche Nachnutzung der Flächen und leistet einen Beitrag zur Schaffung von Arbeitsplätzen.

Kritisch anzumerken ist, dass die Entwicklungsmöglichkeiten weiterhin stark an die Vorgaben der Braunkohlepläne gebunden sind und damit nur eingeschränkt durch die Kommune selbst gesteuert werden können. Weiterhin konzentrieren sich die erweiterten Spielräume im Wesentlichen auf gewerbliche, touristische und freizeitbezogene Nutzungen, während zusätzliche Optionen für eine wohnbauliche Entwicklung nicht geschaffen werden.

Ziel 6.1-1 Flächensparende und bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung

Die Gemeinde begrüßt, dass im Rahmen der Bewertung von Brachflächen durch NRW.Urban eine differenzierte Betrachtung ihrer tatsächlichen Nutzbarkeit erfolgt und hierdurch keine pauschale Verpflichtung zur vorrangigen Inanspruchnahme dieser Flächen begründet wird.

Dies ist positiv hervorzuheben, da Brachflächen häufig aufgrund von Altlasten, mangelnder Erschließung oder wirtschaftlichen Rahmenbedingungen nur eingeschränkt oder mit unverhältnismäßigem Aufwand entwickelbar sind.

Grundsatz 6.3-6 Zielabweichungsverfahren für neue Bereiche für gewerbliche und industrielle Nutzungen mit besonderer Lagegunst

Die Gemeinde befürwortet den neu hinzugefügten Grundsatz, da hierdurch zusätzlich Handlungsspielräume für die Ansiedlung von Unternehmen an geeigneten Standorten eröffnet werden. Insbesondere ermöglicht dies, auf konkrete Vorhaben flexibel zu reagieren und auch solche Flächen zu nutzen, die aufgrund ihrer Lage besondere Entwicklungspotenziale aufweisen.

Gleichzeitig ist festzustellen, dass das Zielabweichungsverfahren mit hohen verfahrensrechtlichen Anforderungen verbunden ist, da die Entscheidungen im Einzelfall getroffen werden und somit keine verlässliche Planungsperspektive gegeben ist.

Ziel 6.5–2 Standorte des großflächigen Einzelhandels mit zentrenrelevanten Kernsortimenten nur in zentralen Versorgungsbereichen

Die Präzisierungen werden grundsätzlich begrüßt, da sie die Ausnahmeregelungen für großflächigen Einzelhandel, insbesondere im Bereich der Nahversorgung, klarer fassen. Dies eröffnet zusätzlich die Möglichkeit, die wohnortnahe Versorgung auch außerhalb zentraler Versorgungsbereiche bedarfsgerecht zu sichern.

Ziel 9.2-7 Standorte zur Aufbereitung und Wiederverwendung von mineralischen Recyclingbaustoffen

Die Gemeinde begrüßt die Konkretisierung der Rohstoffsicherung, da sie zu mehr Planungssicherheit beiträgt und die langfristige Versorgung mit heimischen Rohstoffen unterstützt. Die Einordnung als übergeordnetes öffentliches Interesse erleichtert die Abwägung in entsprechenden Planungs- und Genehmigungsverfahren.

Ziel 10.2-14 Freiflächen-Solarenergie im Freiraum

Die Gemeinde begrüßt die stärkere Gewichtung des Ausbaus erneuerbarer Energien, da hierdurch die Bedeutung der Energieversorgung als übergeordnetes öffentliches Interesse klargestellt und die Planung entsprechender Vorhaben unterstützt wird.

Gleichzeitig kann dies zu Nutzungskonflikten führen und die kommunalen Handlungsspielräume bei der Flächennutzung einschränken, sodass eine angemessene Berücksichtigung der örtlichen Belange erforderlich ist.

